

Beschlussvorlage Bauverwaltung

Vorlage Nr.: BV/1068/2022

Bauverwaltung
Thomas NehrDatum: 12. April 2022
AZ: 47/2022

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	27.04.2022	öffentlich

47/2022; Errichtung von einer doppelseitigen beleuchteten City Star Werbeanlage auf Monofuß, Niederndorfer Hauptstraße 34, Fl. Nr. 67, Gemarkung Niederndorf

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung bedenklich.

Eine Abweichung wird nicht befürwortet für:

-Errichtung einer Werbeanlage

Der geplanten baulichen Anlage wird nicht zugestimmt. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der städtischen Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung in der Ortsmitte von Niederndorf.

§ 14 dieser Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches. Nach § 14 Abs. 12 sind Werbeanlagen in Vorgärten und Werbeanlagen für Markenartikel generell unzulässig.

Darüber hinaus erscheint eine geplante Werbetafel mit einer Ansichtsfläche von über 10 m² im Altort von Niederndorf wesensfremd und hat eine für das Straßen- und Ortsbild verunstaltende Wirkung.

Ein Abweichungsantrag von der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung in der Ortsmitte von Niederndorf wurde nicht mit eingereicht. Somit sind die Bauantragsunterlagen nicht vollständig.

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Herzogenaurach, 12. April 2022

Thomas Nehr